



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2013 Montag, 29.07.2013

Wassergesetze;
Errichtung einer Überfahrt über den Deggenauer Wiesengraben im
Hafen Deggendorf durch die ArcelorMittal Stahlhandel GmbH,
Niederlassung Regensburg, Osthafenstr. 9, 93055 Regensburg
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 86

Wassergesetze;
Renaturierung des Haardorfer Mühlbaches (Dorasgraben) im
Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 517/1 und 517/2 der Gemarkung
Aholming, durch die Gemeinde Aholming, Untere Römerstraße 2,
94527 Aholming
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 87

Wassergesetze;
Wasserkraftanlage „Willinger Mühle“ an der Vils
Antrag auf Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage
und Genehmigung der geplanten Fischauf- und abstiegshilfe
Betreiber: Franz-Xaver Wasmeier, Alte Mühlstraße 11, 94486
Osterhofen
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 88

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit
(KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und den
Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörling,
Otzing, Stephansposching, Wallerfing, Stadt Osterhofen und
Landkreis Deggendorf bezüglich Bau eines Verkehrsübungs-
platzes in Plattling..... Seite 89

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2013..... Seite 95

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes
Buchhofen für das Haushaltsjahr 2013..... Seite 97

Haushaltssatzung des Schulverbands – Hauptschule Osterhofen - Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2013.....	Seite 99
Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Hauptschule Osterhofen vom 26. Juni 2013.....	Seite 101
Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Hauptschulverbandes Wallerfing vom 07.06.2013.....	Seite 103
Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2012.....	Seite 105
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf	
hier: Aufgebotsverfahren	Seite 106
hier: Kraftloserklärung.....	Seite 107

Landratsamt Deggendorf
41-641-4/2 Ba/re

Wassergesetze;

Errichtung einer Überfahrt über den Deggenauer Wiesengraben im Hafen Deggendorf durch die ArcelorMittal Stahlhandel GmbH, Niederlassung Regensburg, Osthafenstr. 9, 93055 Regensburg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG :

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 03.07.2013
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf
41-641-4/2 Ro/re

Wassergesetze;

Renaturierung des Haardorfer Mühlbaches (Dorasgraben) im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 517/1 und 517/2 der Gemarkung Aholming, durch die Gemeinde Aholming, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG :

Die Gemeinde Aholming hat eine wasserrechtliche Gestattung für die Renaturierung des Haardorfer Mühlbaches (Dorasgraben) im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 517/1 und 517/2, Gemarkung Aholming, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 03.07.2013
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf
41-643-3 Fr

Wassergesetze;

Wasserkraftanlage „Willinger Mühle“ an der Vils

Antrag auf Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage und Genehmigung der geplanten Fischauf- und abstiegshilfe

Betreiber: Franz-Xaver Wasmeier, Alte Mühlstraße 11, 94486 Osterhofen

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Herr Franz-Xaver Wasmeier hat beim Landratsamt Deggendorf Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für nachstehende Maßnahmen gestellt:

- Errichtung einer Fischauf-, Fischabstiegs- und Organismenwanderhilfe zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und ökologischen Verbesserung
- Verlegung der Leerschussschütze in Richtung Oberwasser mit Anbindung einer gepl. Spülrinne (Weitergabe des anfallenden organischen Geschwemmsels vom Oberwasser ins Unterwasser).
- Verlegung der bestehenden Rohrleitung am Überlaufwehr.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-365, eingeholt werden.

Deggendorf, 09.07.13
Landratsamt Deggendorf
gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

20-050

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und den Gemeinden Aholming, Buchhofen,
Künzing, Moos, Oberpörling, Otzing, Stephansposching, Wallerfing, Stadt Osterhofen und
Landkreis Deggendorf bezüglich Bau eines Verkehrsübungsplatzes in Plattling**

Bekanntmachung

vom 17.07.2013, Gz. 20-050

Die Stadt Plattling hat mit den Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörling, Otzing, Stephansposching, Wallerfing, der Stadt Osterhofen und dem Landkreis Deggendorf eine Zweckvereinbarung über den Bau eines Verkehrsübungsplatzes in Plattling geschlossen.

Die hierzu erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 16.07.2013 erteilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung und deren Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Deggendorf, 17.07.2013
Landratsamtes Deggendorf

gez.

Peterle
Reg.-Direktor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Stadt Plattling und den Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörling, Otzing, Stephansposching, Wallerfing, der Stadt Osterhofen und dem Landkreis Deggendorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 23.05.2013 über den Bau eines Verkehrsübungsplatzes in Plattling wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Stadt Plattling die Befugnis übertragen wurde, eine Umlage für den Bau des Verkehrsübungsplatzes von den beteiligten Kommunen einzuheben.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Vereinbarung

vom 23.05.2013

zwischen der
Stadt Plattling
Preysingplatz 1, 94447 Plattling
nachfolgend Bauherr genannt

und

den Gemeinden **Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpöding, Otzing, Stephansposching, Wallerfing, Stadt Osterhofen, und Landkreis Deggendorf (für Förderschule Osterhofen)**

als Sachaufwandsträger von Schulen, die am Verkehrsübungsplatz in Plattling am Verkehrsunterricht teilnehmen.

P r ä a m b e l

Die Gebietsverkehrswacht Plattling e.V. beabsichtigt, in Plattling einen stationären Verkehrsübungsplatz errichten zu lassen. Bauherr ist die Stadt Plattling, auf deren Grundstück Fl.-Nr. 508/12 Gemarkung Plattling der Platz errichtet wird.

Daneben stellt die Stadt einen Teil der angrenzenden Lagerhalle zur Verfügung, der bei schlechtem Wetter als Ausweichgelände dient. Zusätzlich wird noch ein Toilettencontainer aufgestellt.

Betreiber des Verkehrsübungsplatzes wird die Gebietsverkehrswacht Plattling e.V. sein, die sich vertraglich verpflichtet, 25 Jahre den Verkehrsunterricht auf diesem Platz abzuhalten und den Platz in Eigenregie zu unterhalten. Weitere Unterhaltskosten fallen also für die Kommunen nicht an.

Mit dieser Vereinbarung erfüllen die beteiligten Kommunen eine gemeinsame kommunale Aufgabe, nämlich Verkehrserziehung an den Schulen. Diese Vereinbarung ist somit als öffentlich rechtlicher Vertrag i.S. der Art. 54 ff Bay. VwVfG anzusehen.

Die Kostenberechnung sowie die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgt durch die Tiefbauabteilung des Landratsamtes Deggendorf. Der Verkehrsübungsplatz soll im Herbst 2013 fertiggestellt sein. Alle Sachaufwandsträger der beteiligten Schulen erklären sich bereit, den Verkehrsübungsplatz gemeinsam zu finanzieren (Umlage).

§ 1

Aufgabenübertragung

Mit Abschluss dieser Vereinbarung übertragen die beteiligten Kommunen der Stadt Plattling die Aufgabe, einen Verkehrsübungsplatz zu bauen, Förderanträge zu stellen und die für den Betrieb notwendigen Verträge zu schließen.

§ 2

Befugnisübertragung

Gleichzeitig erhält die Stadt Plattling die Befugnis, die Umlage für den Bau des Übungsplatzes mit Toilettenanlage von den beteiligten Kommunen einzuheben.

§ 3

Aufteilung der Baukosten

Die Baukosten für den Bau des Platzes liegen bei 80.000,-- € (vorläufige Kostenschätzung). Hinzu kommen noch Kosten für Toilettenanlagen in Höhe von ca. 10.000,-- € und für die Mitbenutzung einer Halle auf dem Übungsgelände (Malerarbeiten u.a.) nochmal ca. 10.000,-- €. Der Gesamtaufwand beträgt also geschätzte 100.000,-- € brutto. Umlageschlüssel sind die Schülerzahlen der Schulen, die am Verkehrsunterricht teilnehmen (Stand 01. Oktober 2012).

Eine vorläufige Kostenaufteilung ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 4

Abrechnung

- 1) Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem tatsächlich angefallenen Kosten nach Abzug der tatsächlich gewährten Zuwendungen.
- 2) Die Gemeinden können jederzeit Einsicht in die Rechnungs- und Förderantragsunterlagen nehmen.
- 3) Die Stadt Plattling erhebt die Umlagen aufgrund eines Bescheides. Mit der Übertragung der Aufgabe erhält die Stadt Plattling die Befugnis zur Umlageerhebung mittels Bescheid.

§ 5

Zuweisungen

Die Stadt Plattling als Bauherr verpflichtet sich, Zuweisungen des Staates sowie der Gebietsverkehrswacht Plattling e.V. zu beantragen. Möglich sind Zuweisungen vom Staat in Höhe von maximal 20.000,-- € und von der Gebietsverkehrswacht in Höhe von 43.000,-- €.

§ 6

Streitigkeiten, Schlichtung

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das Landratsamt Deggendorf als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen (Art. 53 KommZG).

§ 7

Geltungsdauer

- 1) Die Stadt Plattling sichert zu, dass der Verkehrsübungsplatz mindestens 25 Jahre auf diesem Geländegrundstück verbleibt. Sollte er auf Wunsch der Stadt Plattling verlegt werden, so hat die Stadt Plattling allein die Kosten der Verlegung zu tragen.
- 2) Mit der Inbetriebnahme des Verkehrsübungsplatzes und der Bezahlung der Umlage ist der Vertrag als erledigt anzusehen, ohne dass es einer Aufhebung bedarf. Im Übrigen findet eine Vermögenseinmündersetzunq nicht statt.

§ 8

Geltung des KommZG

Für diese Zweckvereinbarung gelten die Vorschriften des KommZG.

§ 9

Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Plattling, 27.06.2013

gez.

.....
Erich Schmid
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 03.06.2013

Aholming, 23.05.2013

gez.

.....
Martin Betzinger
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 22.04.2013

Buchhofen, 23.05.2013

gez.

.....
Ludwig Geiger
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 11.04.2013

Künzing, 21.06.2013

gez.

.....
Michael Pirkl
Zweiter Bürgermeister
Beschluss vom 29.04.2013

Moos, 23.05.2013

gez.

.....
Hans Jäger
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 15.04.2013

Oberpörling, 14.06.2013

gez.

.....
Josef Loibl
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 08.05.2013

Stephansposching, 27.05.2013

gez.

.....
Siegfried Ramsauer
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 07.05.2013

Wallerfing, 27.06.2013

gez.

.....
Ludwig Weinzierl
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 19.06.2013

Osterhofen, 03.06.2013

gez.

.....
Liane Sedlmeier
Erste Bürgermeisterin
Beschluss vom 14.05.2013

Otzing, 14.06.2013

gez.

.....
Johannes Schmid
Erster Bürgermeister
Beschluss vom 25.04.2013

Deggendorf, 16.05.2013

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Anlage zur Vereinbarung vom 23.05.2013

Kostenaufstellung Verkehrsübungsplatz Plattling

A)	Kosten des Platzes	80.000,-- €
B)	Kosten der Renovierung Halle	10.000,-- €
C)	Kosten der Toilettenanlage	<u>10.000,-- €</u>
	Brutto-Gesamtkosten	100.000,-- €
	Zuweisung Freistaat Bayern	20.000,-- €
	Zuschuss Gebietsverkehrswacht	<u>43.000,-- €</u>
	Umlagebetrag	37.000,-- €

Gemeinde	Schülerzahlen + Gastschüler	Betrag
Aholming	74 + 1	1.950,-- €
Buchhofen	66	1.739,-- €
Künzing	160 + 5	4.216,-- €
Moos	61 + 8	1.607,-- €
Oberpöding	51	1.344,-- €
Osterhofen	261	6.877,-- €
Otzing	90	2.371,-- €
Plattling	462	12.174,-- €
Stephansposching	108	2.846,-- €
Wallerfing	49	1.291,-- €
Förderschule Osterhofen	22	580,-- €
Gesamt	1404 + 14	36.995,-- €

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 09.11.2005 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	360.900 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt. 0 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit
festgesetzt 0 Euro

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben
im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 306.400 Euro
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem
Stand vom

01.10.2012 auf 107

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.863,55 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von
Ausgaben

im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 0 Euro
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01.10.2012 auf 107

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 12.08.2013 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 02.07.2013
gez.

Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender

**HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDS
-HAUPTSCHULE OSTERHOFEN-
LANDKREIS DEGGENDORF
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hauptschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **500.100,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **343.200,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 auf **218** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.574,31 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **16.100,00 €**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 mit insgesamt **218** Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **73,85 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2013** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zi.Nr. 14, öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01.08.2013 bis einschließlich 08.08.2013 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Osterhofen, den 18.07.2013

SCHULVERBAND HAUPTSCHULE OSTERHOFEN

gez.

(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Buchhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	109.500 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 77.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2012 auf 64 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.210,94 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01. August 2013 bis einschließlich 16. August 2013 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 29. Juli 2013

gez.
Geiger
Schulverbandsvorsitzender

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Hauptschule Osterhofen vom 26. Juni 2013

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Osterhofen hat am 19.06.2013 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 24.06.2013 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Änderungssatzung und deren Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Deggendorf, 12. Juli 2013
Landratsamt
gez.

Peterle
Reg.-Direktor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Osterhofen am 19.06.2013 beschlossene Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich der Namensänderung (künftige Bezeichnung: Schulverband Mittelschule Osterhofen) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Änderungssatzung

zur

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Hauptschule Osterhofen (Verbandssatzung) vom 03.12.2009

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Hauptschule Osterhofen** erlässt folgende

Änderungssatzung

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Hauptschule Osterhofen vom 03.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 14/2009, **wird das Wort Hauptschule durch Mittelschule ersetzt.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Osterhofen, den 26. Juni 2013

SCHULVERBAND HAUPTSCHULE OSTERHOFEN

gez.

Liane Sedlmeier
Schulverbandsvorsitzende

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Hauptschulverbandes Wallerfing vom 07.06.2013

Die Schulverbandsversammlung des Hauptschulverbandes Wallerfing hat am 11.03.2013 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 04.06.2013 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Änderungssatzung und deren Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Deggendorf, 11. Juli 2013
Landratsamt

gez.

Peterle
Reg.-Direktor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Hauptschulverbandes Wallerfing am 11.03.2013 beschlossene Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich der Namensänderung (künftige Bezeichnung: Schulverband Mittelschule Wallerfing) wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Satzung des Hauptschulverbandes Wallerfing zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.06.2013

Die Schulverbandsversammlung hat am 11.03.2013 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 04.06.2013 genehmigte geänderte Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Hauptschulverbandes vom 11. Mai 2011 – veröffentlicht durch das Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr. 05/2011 – wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Er führt den Namen Schulverband Mittelschule Wallerfing und hat seinen Sitz in Oberpörling“.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Niederpörling, 07.06.2013

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

(Weinzierl) Schulverbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2012

Hinweis:

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2012 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBI S. 714) ist auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2014 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bevölkerungsstand am 31.12.2012 (Basis Zensus 2011)

09271000	Landkreis Deggendorf	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09271111	Aholming	2 272
09271113	Auerbach	2 096
09271114	Außernzell	1 369
09271116	Bernried	4 738
09271118	Buchhofen	891
09271119	Deggendorf, GKSt	31 699
09271122	Grafling	2 749
09271123	Grattersdorf	1 265
09271125	Hengersberg, M	7 191
09271126	Hunding	1 162
09271127	Iggensbach	2 043
09271128	Künzing	3 113
09271130	Lalling	1 542
09271132	Metten, M	4 161
09271135	Moos	2 160
09271138	Niederalteich	1 808
09271139	Oberpöring	1 158
09271140	Offenberg	3 262
09271141	Osterhofen, St	11 334
09271143	Otzing	1 908
09271146	Plattling, St	12 401
09271148	Schaufling	1 473
09271149	Schöllnach, M	4 780
09271151	Stephansposching	3 011
09271152	Wallerfing	1 357
09271153	Winzer, M	3 790
	zusammen	114 733

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785165659

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 25.07.2013

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785133434
Nr. 3783032125
Nr. 3783611530

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.07.2013; 10.07.2013; 17.07.2013

gez.

Sparkasse Deggendorf